

Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

Vergabe der Kinderbetreuungsplätze

Die Vergabe der Kinderbetreuungsplätze erfolgt - aufgrund der begrenzten Anzahl - zunächst an Studierende/Bedienstete der Universität und dann an externe Personen. Eine Zu- oder Absage erfolgt für Universitätsangehörige zeitnahe zur Anmeldung, für externe Personen bis zum **1. Mai 2023**.

Aufgrund der begrenzten Anzahl an Plätzen ist eine **Anmeldung von maximal drei Wochen** pro Kind möglich. Gerne setzen wir Sie für eine 4. und 5. Betreuungswoche auf die Warteliste – sind nach dem 01.06.2023 noch freie Plätze vorhanden erfolgt eine Vergabe von mehr als drei Betreuungswochen.

Die Anmeldung zur Sommerferienbetreuung erfolgt ausschließlich über das Familienservice der AAU und gilt als verbindlich.

Abmeldung - Stornierung

Sollte Ihr Kind aufgrund einer Krankheit nicht an der Sommerferienbetreuung teilnehmen können bitten wir um Bekanntgabe per E-Mail an familienervice@aau.at. Eine Abmeldung von der Sommerferienbetreuung hat schriftlich an familienervice@aau.at zu erfolgen und ist bei einem Eintreffen der Stornierung/Abmeldung bis zum 01.06.2023 kostenlos. Erfolgt eine Abmeldung/ Stornierung nach diesem Datum sind, unabhängig von der Begründung der Abmeldung/Stornierung, die Hälfte der Betreuungskosten ausnahmslos zu begleichen.

Einverständnis zur Veröffentlichung von Bildern

Der:Die Erziehungsberechtigte:n sind damit einverstanden, dass Bilder, die im Rahmen Sommerferienbetreuung gemacht werden, veröffentlicht werden dürfen.

Vorschriften für den Besuch der Sommerbetreuung

Der:Die Erziehungsberechtigte:n haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes durch geeignete Personen vorzusorgen.

Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten des Familienservice nicht abgeholt worden, so wird wie folgt vorgegangen:

1. Es wird versucht, die Eltern (der:die Erziehungsberechtigte:n) telefonisch zu erreichen.
2. Andere Kontaktpersonen werden benachrichtigt.
3. Die Polizei wird verständigt.
4. Ab einer vollen Stunde nach Ende der Öffnungszeiten, wird das Kind in ein Krisenzentrum gebracht.
5. Die Eltern werden noch einmal benachrichtigt (auf die Sprachbox sprechen und Information an der Tür des Familienservice hinterlassen).
6. Bei der Polizei wird ebenfalls bekannt gegeben, wo sich das Kind befindet.

Krankheit und Fernbleiben

Ein erkranktes Kind darf die Sommerferienbetreuung nicht besuchen. Ansteckende Krankheiten (insbesondere Masern, Scharlach, Windpocken, COVID-19, etc.) sind der Kinderbetreuer:in **sofort** nach Ausbruch zu melden. Bei Wiederantritt muss eine ärztliche Bestätigung der Gesundung vorgelegt werden.

Kann das Kind die Sommerferienbetreuung wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht besuchen, ist das Fernbleiben rechtzeitig per SMS (0664/8398852) bekannt zu geben.

Chronische Erkrankung - Beeinträchtigung

Zur Klärung, ob und in welchem Ausmaß eine Teilnahme an der Sommerferienbetreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf möglich ist, müssen die:der Erziehungsberechtigte:n die erforderlichen Maßnahmen im Anmeldeformular anführen, bzw. mit der OE-Leitung absprechen, dies insbesondere bei chronisch kranken Kindern.

Impfungen

Zum Schutz des eigenen Kindes, wie auch der anderen im Zuge der Sommerferienbetreuung betreuten Kinder, wird die Durchführung der vom Bundesministerium empfohlenen Impfungen, ebenso wie eine Zeckenschutzimpfung, dringend empfohlen. Sollte dies nicht erfolgt sein, übernimmt die Universität Klagenfurt keine Verantwortung für eine mögliche Erkrankung und deren Folgen. Die Universität Klagenfurt übernimmt keine Verantwortung im Falle einer Infektion.

Ausschluss von der Sommerferienbetreuung, Workshops, etc.

Für den Fall, dass ein:e Teilnehmer:in sich fortwährend den Anweisungen der Betreuer:innen widersetzt (z.B. Nichteinhaltung der Verhaltensregeln laut Aushang, usw.), die festgelegten und bekannt gegebenen Geschäftsbedingungen nicht einhält oder gegen geltendes Recht verstößt (Diebstahl u. a.) und den Ablauf der Sommerferienbetreuung gefährdet, ist das Familienservice berechtigt, die:den Teilnehmer:in, nach Rücksprache mit den:der Erziehungsberechtigte:n, von der Sommerbetreuung ohne Kostenrückerstattung auszuschließen.

Im Notfall

Im Notfall werden:wird der:die Erziehungsberechtigte:n benachrichtigt. Ihre telefonische Erreichbarkeit ist daher unerlässlich.

Bei Unfällen wird wie folgt vorgegangen:

1. Dem verletzten Kind wird Erste Hilfe geleistet.
2. Die Eltern (der:die Erziehungsberechtigte:n) werden benachrichtigt.
3. Die Rettung wird gerufen und das Kind wird in Begleitung der Betreuer:in bei Bedarf ins Krankenhaus gebracht.
4. Dort wird das Kind zu den Ärztinnen begleitet und, wenn es nicht stationär aufgenommen wird, so lange beaufsichtigt, bis eine abholberechtigte Person das Kind übernimmt.

Haftungsausschluss und –begrenzung

Für Krankheiten übernimmt die Universität Klagenfurt keine Haftung.

Verweigert die Unfallversicherung aufgrund einer vom Erziehungsberechtigten zu verantwortenden Obliegenheitsverletzung die Leistung, so vermindern sich allfällige Ansprüche gegen die Universität Klagenfurt um jenen Betrag, der der Versicherungsleistung entspricht. Die:Der Erziehungsberechtigte:n halten die Universität Klagenfurt diesbezüglich schad- und klaglos.

Die:Der Erziehungsberechtigte:n verpflichten sich, sämtliche von ihrem:n Kind:ern der Universität Klagenfurt oder Dritten verursachten Schäden zu ersetzen, sofern die Universität Klagenfurt nicht eine grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung zu verantworten hat. Die:Der Erziehungsberechtigte:n halten die Universität Klagenfurt hinsichtlich der von Dritten verursachten Schäden schad- und klaglos.

Allgemeine Bedingungen

Die Teilnahme am Angebot erfolgt auf eigene Gefahr – das Familienservice haftet nicht für Unfälle, Sachschäden oder Diebstahl in Zusammenhang mit diesem Angebot.

Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig erweisen, so wird dadurch Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AGB nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.